

# **Beitragsordnung des Fördervereins St. Marien Seligenstadt**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Beitragsordnung kann gem. § 5 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

## **§ 2 Beitragsverpflichtung**

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind nach § 5 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser beträgt mindestens 36 Euro je Geschäftsjahr.
- (2) Der Beitrag ist zum 01.04. jeden Jahres fällig, bei unterjährigem Eintritt mit Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Eine gesonderte Beitragsrechnung oder zeitanteilige Berechnung des Beitrags erfolgt nicht.
- (3) Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen des SEPA-Lastschrift-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder erteilen dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat . Die Mitgliedsbeiträge werden im 2. Quartal des Geschäftsjahres eingezogen.